

Richtlinien

zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen (in) der Gemeinde Neu Wulmstorf

Vorbemerkungen:

Einweggeschirr und Bestecke sowie Einwegverpackungen für Speisen und Getränke belasten die Umwelt erheblich. Wertvolle Rohstoffe und Energie werden zur Herstellung von Produkten vergeudet, die nach einmaligem Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen. Dieser Vorgang widerspricht der umweltpolitischen Zielsetzung, Rohstoffe und Energien einzusparen sowie Abfälle zu vermeiden.

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat daher empfohlen, daß bei Veranstaltungen in der Gemeinde Neu Wulmstorf grundsätzlich für die am Ort zu verzehrenden Lebensmittel und Getränke nur Mehrweggeschirr und Behältnisse verwendet werden dürfen. Einwegdosen, Flaschen und Verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen sind nicht mehr zugelassen. Der nachfolgende Beschluß entspricht somit den künftigen Richtlinien zur Vermeidung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen (in) der Gemeinde Neu Wulmstorf.

Beschluß:

1. Bei Veranstaltungen der Gemeinde Neu Wulmstorf und bei Veranstaltungen Dritter in gemeindlichen Gebäuden und auf gemeindlichen Grundstücken (z.B. Schulen, Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Sporthallen, Sportplätzen usw.) darf ab sofort kein Einweggeschirr usw. mehr verwendet werden.
Das gilt auch für Gebäude und Grundstücke Dritter, soweit die Gemeinde Neu Wulmstorf das Recht der Vergabe zur Benutzung (Mitbenutzung) hat (z.B. Sporthallen des Landkreises Harburg).
2. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) wird von den Veranstaltern/Standinhabern erwartet, daß sie sich gegenüber der Gemeinde zur Vermeidung von Einweggeschirr verpflichten. Gegenüber den Organisatoren und Antragstellern von Festen und Veranstaltungen, die zur Durchführung einer besonderen verwaltungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist in geeigneter Form der Wille der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen (z.B. durch Nebenbestimmungen), Mehrweggeschirr zu benutzen bzw. Umhüllungen der Speisen und Getränke zu wählen, die nach Gebrauch nicht als Abfall zu betrachten sind und auch nicht als solche anfallen.
3. Veranstaltungen, für die gleichzeitig sowohl private gemeindliche Flächen und öffentliche Verkehrsflächen gebraucht werden, gelten als Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
4. Die Gemeinde Neu Wulmstorf kann die Zulassung zur Teilnahme an Veranstaltungen im öffentlichen Raum von der Verpflichtung des Bewerbers abhängig machen, auf Einweggeschirr zu verzichten.
5. Bereitstellen und Reinigen des Mehrweggeschirrs obliegt dem Veranstalter oder den Standinhabern. Das Reinigen des Geschirrs schließt Frischwasserbezug und Abwassereinleitung ein. Der Frischwasserbezug und die Abwassereinleitung ist mit der Gemeinde Neu Wulmstorf rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung zu regeln.

6. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen von dem unter 1. bezeichneten Verbot zur Verwendung von Einweggeschirr Ausnahmen zulassen.

Neu Wulmstorf, den 20.04.1994

- L.S. -

gez. Kanebley
Bürgermeister

gez. Badur
Gemeindedirektor